I M N A M E N D E R R E P U B L I K !

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Lukasser und den Hofrat Dr. Mayr, die Hofrätin Mag. Hainz-Sator sowie die Hofräte Mag. Brandl und Mag. Pichler als Richter, unter Mitwirkung des Schriftführers Mag. Vonier, über die Revision 1. des S S, 2. der M S, 3. des H S, 4. der E S und 5. des G S, alle vertreten durch die Berger Grobovschek Perfeller Rechtsanwälte OG in Salzburg, gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Salzburg vom 22. September 2023, Zl. 405-2/393/1/35-2023, betreffend Erweiterung einer gewerblichen Betriebsanlage (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Bezirkshauptmannschaft Hallein; mitbeteiligte Partei: S GmbH, vertreten durch die Niederhuber & Partner Rechtsanwälte GmbH in Salzburg), zu Recht erkannt:

Das angefochtene Erkenntnis wird wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

Der Bund hat der erstrevisionswerbenden Partei Aufwendungen in Höhe von € 1.346,40 binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Entscheidungsgründe:

I.

1 **1.** Mit Bescheid vom 30. März 2023 erteilte die Bezirkshauptmannschaft Hallein (belangte Behörde) der mitbeteiligten Partei - unter Vorschreibung von zahlreichen Auflagen - gemäß § 81 Abs. 1 und § 77 Abs. 1 Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) die gewerbebehördliche Genehmigung zur Erweiterung ihrer Betriebsanlage durch Errichtung eines zusätzlichen Produktionsbetriebs (Werk III) zur Herstellung von Rollläden, Raffstores, „Textilien Sonnenschutz“ sowie Insekten- und Pollenschutzgittern auf den Grundstücken, je KG A, und Errichtung von Verkehrs- und Parkflächen auf den Grundstücken, je KG A (Spruchpunkt I)A)). Gemäß § 356b GewO 1994 wurde der mitbeteiligten Partei zudem eine dauernde sowie eine befristete Rodungsbewilligung auf näher genannten Grundflächen (Spruchpunkt I)B)) sowie die wasserrechtliche Bewilligung für die Versickerung von anfallenden

Oberflächenwässern (Dach- und Außenanlagen) nach Vorreinigung und Retention auf näher genannten Grundflächen unter Festsetzung des Maßes der Wasserbenutzung unbefristet erteilt (Spruchpunkt I)C)). Weiters wurde der mitbeteiligten Partei gemäß § 69 Abs. 5 GewO 1994 eine Ausnahmegenehmigung von § 11 Abs. 4 der Kälteanlagenverordnung erteilt (Spruchpunkt II)).

2 **2.** Gegen diesen Bescheid erhoben u.a. die revisionswerbenden Parteien Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Salzburg (Verwaltungsgericht). Der Erstrevisionswerber, der Drittrevisionswerber, die Viertrevisionswerberin und der Fünftrevisionswerber sind (Mit-)Eigentümer mehrerer an die zukünftige Betriebsfläche angrenzender Grundstücke, die Zweitrevisionswerberin ist - wie auch die anderen revisionswerbenden Parteien - in einem Gebäude auf einem dieser Grundstücke wohnhaft.

3 **3.** Mit Spruchpunkt I.1. des angefochtenen Erkenntnisses gab das Verwaltungsgericht der Beschwerde insoweit Folge, als es der mitbeteiligten Partei eine weitere Auflage vorschrieb und drei Auflagen des angefochtenen Bescheids neu fasste. Im Übrigen wies das Verwaltungsgericht die Beschwerde mit einer - hier nicht relevanten - Maßgabe als unbegründet ab. Mit Spruchpunkt I.2. des angefochtenen Erkenntnisses wies das Verwaltungsgericht eine weitere Beschwerde einer anderen beschwerdeführenden Partei, die sich ausschließlich gegen die Erteilung der Rodungsbewilligung (Spruchpunkt I)B) des angefochtenen Bescheides) gerichtet hatte, als unbegründet ab. Unter einem erklärte das Verwaltungsgericht die Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG für nicht zulässig (Spruchpunkt II.).

4 Begründend führte das Verwaltungsgericht - soweit für das Revisionsverfahren von Relevanz - aus, dass der mitbeteiligten Partei mit Bescheiden der belangten Behörde vom 15. Juli 1981 und vom 26. November 1981 die gewerbebehördliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Betriebsanlage (Werk I) in A erteilt worden sei. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 30. April 1991 sei eine erste Erweiterung der Betriebsanlage und mit Bescheid vom 17. März 2011 eine zweite Erweiterung der Betriebsanlage (Werk II) gewerbebehördlich bewilligt worden. Mit dem vor dem

Verwaltungsgericht angefochtenen Bescheid habe die belangte Behörde der Mitbeteiligten eine weitere Änderungsgenehmigung zur Erweiterung der Betriebsanlage durch Errichtung und Betrieb des neuen Werks III samt den dafür erforderlichen Nebenanlagen und maschinellen Einrichtungen sowie zur Abänderung einer Pulverbeschichtungsanlage im Werk II durch Verringerung des Beckenvolumens der Beizentfettungsbecken und der Passivierung um 1 m³ erteilt. Die revisionswerbenden Parteien hätten rechtzeitig Einwendungen im Verfahren vor der belangten Behörde erhoben und damit ihre Parteistellung und ihre Beschwerdelegitimation gewahrt. Die mitbeteiligte Partei habe sowohl um die gewerberechtliche Genehmigung als auch um die baurechtliche Bewilligung für die von ihr geplante Erweiterung der Betriebsanlage angesucht. Die baurechtliche Bewilligung sei mit rechtskräftigem Bescheid der belangten Behörde vom 13. März 2023 erteilt worden, wobei im Bauverfahren auch die Frage der Bauzeit, des Baulärms und abfallrechtliche Fragen beurteilt worden seien. Im Baubewilligungsbescheid seien entsprechende Auflagen etwa betreffend die Bauzeiten, den Baugrubenaushub, allfällige Geruchsbelästigungen sowie die Staubbindung und abfalltechnische Auflagen vorgeschrieben worden. Den revisionswerbenden Parteien sei im baubehördlichen Genehmigungsverfahren aufgrund der gesetzlichen Vorgaben des Salzburger Baupolizeigesetzes keine Parteistellung als Nachbarn zugekommen. Bereits im gewerbebehördlichen Verfahren sei allerdings eine umfangreiche Begutachtung des Vorhabens der mitbeteiligten Partei erfolgt und „im Ergebnis“ festgestellt worden, dass es zu keiner Beeinträchtigung subjektiv-öffentlicher Rechte der revisionswerbenden Parteien gemäß § 77 iVm § 74 Abs. 2 Z 1 und Z 2 GewO 1994 komme.

5 In seiner rechtlichen Beurteilung ging das Verwaltungsgericht auch auf das Vorbringen der revisionswerbenden Parteien, dass die Aushubarbeiten, die Zwischenlagerung und die Baustelleneinrichtung in das gewerbebehördliche Betriebsanlagenverfahren einbezogen und damit verbundene Auswirkungen aus der Errichtung der Betriebsanlage geprüft hätten werden müssen, näher ein. Im gegenständlichen Fall bedürfe es im Rahmen der Bauphase umfangreicher Bodenaushubarbeiten für die Errichtung der Erschließungsstraße, der Produktionshalle und der umgebenden Verkehrsflächen unter Einsatz einer

temporären Aufbereitungsanlage mit mobiler Behandlungsanlage, der Zwischenlagerung von Material im Ausmaß von mehreren tausenden Kubikmetern und der entsprechenden Baustelleneinrichtungen. „Naturgemäß“ werde es zu gewissen Emissionen wie vor allem Lärm- und Staubentwicklung kommen müssen, wobei bereits im Projekt emissionsmindernde Maßnahmen wie die Errichtung von Erdwällen und Lärmschutzwänden enthalten seien. Die GewO 1994 stelle bei der Normierung der Voraussetzungen auf die Auswirkungen ab, die von einer errichteten Betriebsanlage und nicht von deren Errichtung ausgingen (Hinweis auf VwGH 5.5.2023, Ra 2023/04/0028). Daher sei der Rechtsansicht der revisionswerbenden Parteien, im gewerbebehördlichen Verfahren seien Emissionen, welche durch die Errichtungsmaßnahmen der Betriebsanlage entstünden und damit eine mögliche Gefährdung oder Belästigung von Nachbarn bewirken könnten, zu prüfen und entsprechende Ermittlungsschritte zu tätigen, nicht zu folgen. Sinn und Zweck der Systematik, dass die Genehmigungspflicht einer Betriebsanlage bereits bei der Errichtung ansetze, sei es zu vermeiden, dass eine solche Anlage baulich errichtet, dann aber nicht betrieben werden könne. Es sei dahingehend zu differenzieren, dass zwar die Errichtung oder Änderung einer Betriebsanlage die Frage der Genehmigungspflicht auslöse, bei der Prüfung der Genehmigungsfähigkeit Errichtungsmaßnahmen und deren Auswirkungen aber nicht Gegenstand des gewerbebehördlichen Betriebsanlagenverfahrens seien. Diese seien von der Baubehörde im baurechtlichen Genehmigungsverfahren amtswegig zu berücksichtigen, was auch erfolgt sei. Das Vorbringen, dass Beeinträchtigungen während der Bauausführung zu berücksichtigen seien, hätte außerdem auch im Bauverfahren, in dem die revisionswerbenden Parteien keine Parteistellung hatten, kein subjektiv-öffentliches Nachbarrecht begründet und wäre auch in diesem Verfahren nicht berücksichtigt worden. Eine Baustelleneinrichtung, die für eine auf bestimmte Zeit beschränkte Bauführung aufgestellt und nach Beendigung der Bauarbeiten wieder beseitigt werde, könne nicht als zum Betrieb für längere Zeit angesehen werden, was sich auch aus § 84 GewO 1994 ergebe. Für die geplante Ab- und Zwischenlagerung der „erheblichen anfallenden Aushubmengen“ und deren „Aufarbeitung“ durch eine mobile Aufbereitungsanlage sei ein gesondertes abfallrechtliches Verfahren zu führen.

6 **4.** Gegen dieses Erkenntnis richtet sich die vorliegende außerordentliche Revision. In dem vom Verwaltungsgerichtshof eingeleiteten Vorverfahren erstatteten die mitbeteiligte Partei und die belangte Behörde eine Revisionsbeantwortung, in der sie jeweils beantragten, die Revision zurück-, in eventu abzuweisen. Die revisionswerbenden Parteien gaben im Revisionsverfahren eine weitere Stellungnahme ab, auf die die mitbeteiligte Partei replizierte.

II.

7 Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

8 **1.** In der Revision wird zur Begründung ihrer Zulässigkeit unter anderem geltend gemacht, das Verwaltungsgericht sei von näher genannter Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abgewichen, weil es die Auswirkungen des Projekts auf die revisionswerbenden Parteien als Nachbarn durch die geplante Erweiterung der Betriebsanlage während der fünfjährigen Errichtungsphase des Vorhabens nicht im Rahmen der Erteilung der gewerbebehördlichen Genehmigung geprüft habe.

9 **2.** Die Revision ist bereits aus diesem Grund zulässig. Sie ist auch berechtigt.

10 **3.** Gemäß § 74 Abs. 1 GewO 1994 ist unter einer gewerblichen Betriebsanlage jede örtlich gebundene Einrichtung zu verstehen, die der Entfaltung einer gewerblichen Tätigkeit nicht bloß vorübergehend zu dienen bestimmt ist.

Gemäß § 74 Abs. 2 Z 1 GewO 1994 dürfen gewerbliche Betriebsanlagen nur mit Genehmigung der Behörde errichtet oder betrieben werden, wenn sie wegen der Verwendung von Maschinen und Geräten, wegen ihrer Betriebsweise, wegen ihrer Ausstattung oder sonst geeignet sind, das Leben oder die Gesundheit des Gewerbetreibenden, der nicht den Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994, in der jeweils geltenden Fassung, unterliegenden mittätigen Familienangehörigen oder des nicht den Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994, in der jeweils geltenden Fassung, unterliegenden mittätigen eingetragenen Partners, der Nachbarn oder der Kunden, die die Betriebsanlage der Art des Betriebes

gemäß aufsuchen, oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn zu gefährden; als dingliche Rechte im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten auch die im § 2 Abs. 1 Z 4 lit. g GewO 1994 angeführten Nutzungsrechte.

Gemäß § 74 Abs. 2 Z 2 GewO 1994 dürfen gewerbliche Betriebsanlagen nur mit Genehmigung der Behörde errichtet oder betrieben werden, wenn sie wegen der Verwendung von Maschinen und Geräten, wegen ihrer Betriebsweise, wegen ihrer Ausstattung oder sonst geeignet sind, die Nachbarn durch Geruch, Lärm, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise zu belästigen.

Gemäß § 75 Abs. 2 GewO 1994 sind Nachbarn im Sinne dieses Bundesgesetzes alle Personen, die durch die Errichtung, den Bestand oder den Betrieb einer Betriebsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Als Nachbarn gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Betriebsanlage aufhalten und nicht im Sinne des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich, wie etwa in Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten und Heimen, regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen, und die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der sonst in Schulen ständig beschäftigten Personen.

Gemäß § 81 Abs. 1 GewO 1994 bedarf, wenn es zur Wahrung der im § 74 Abs. 2 GewO 1994 umschriebenen Interessen erforderlich ist, auch die Änderung einer genehmigten Betriebsanlage einer Genehmigung im Sinne der vorstehenden Bestimmungen. Diese Genehmigung hat auch die bereits genehmigte Anlage so weit zu umfassen, als es wegen der Änderung zur Wahrung der im § 74 Abs. 2 GewO 1994 umschriebenen Interessen gegenüber der bereits genehmigten Anlage erforderlich ist.

11 **4.** Im Verfahren zur Genehmigung der Änderung einer Betriebsanlage, wie sie von der mitbeteiligten Partei beabsichtigt ist, sind gemäß § 81 Abs. 1 GewO 1994 - ebenso wie im Verfahren gemäß § 77 Abs. 1 leg. cit. betreffend die Genehmigung der Errichtung und des Betriebes der Betriebsanlage - die

Interessen gemäß § 74 Abs. 2 GewO 1994 zu wahren (vgl. VwGH 27.2.2025, Ra 2022/04/0117, mwN).

12 **5.** Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kommt grundsätzlich der Wortinterpretation in Verbindung mit der grammatikalischen und der systematischen Auslegung der Vorrang zu, wobei in Ansehung korrigierender Auslegungsmethoden äußerste Zurückhaltung geboten erscheint. Ein Abweichen vom klaren Wortlaut des Gesetzes ist nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nur dann zu verantworten, wenn eindeutig feststeht, dass der Normsetzer etwas anderes gewollt hat, als er zum Ausdruck gebracht hat (vgl. VwGH 27.2.2025, Ro 2024/10/0006, mwN).

13 In diesem Sinn ist für die Klärung der Frage, ob auch solche Auswirkungen, die nicht aus dem Betrieb, sondern aus der Errichtung einer gewerblichen Betriebsanlage resultieren, im Zuge des gewerbebehördlichen Genehmigungsverfahrens zu beachten sind, zunächst der Wortlaut des § 74 Abs. 2 GewO 1994 maßgeblich.

14 Nach § 74 Abs. 2 erster Halbsatz GewO 1994 knüpft die Pflicht des Konsenswerbers, eine gewerbebehördliche Betriebsanlagengenehmigung zu erwirken, schon an die Errichtung (und nicht erst den Betrieb) der Betriebsanlage an. Damit geht bereits aus dem Wortlaut des § 74 Abs. 2 GewO 1994 eindeutig hervor, dass auch Auswirkungen der Errichtung der Betriebsanlage im gewerbebehördlichen Betriebsanlagenverfahren zu berücksichtigen sind.

15 Der Verwaltungsgerichtshof hat im Übrigen zur identen Rechtslage nach der Gewerbeordnung 1973 ausgeführt, dass sich der Einleitungssatz des § 74 Abs. 2 GewO 1973 auf die Zulässigkeit der Errichtung und des Betriebes und in diesem Zusammenhang nicht nur auf die vom Betrieb einer Betriebsanlage verursachten Immissionen, sondern schlechterdings auf die Betriebsanlage, also insbesondere auch auf ihre Errichtung und ihren Bestand und deren Eignung zu Gefährdungen, Belästigungen, Beeinträchtigungen und nachteiligen Einwirkungen, bezieht (vgl. VwGH 6.2.1990, 89/04/0089, 0090). Auch im Schrifttum wird die Auffassung vertreten, dass von der Errichtung ausgehende

Gefahren die Genehmigungspflicht und die Parteistellung von Nachbarn begründen (vgl. *Stolzlechner/Müller/Seider/Vogelsang/Höllbacher*, Komm zur GewO 1994 [2020], 4. Aufl., § 74, Rz. 13; *Berl/Forster/Holzer*, Handbuch Gewerbeordnung [2023], Rz. 263; *Baumgartner*, Die Genehmigungspflicht der Betriebsanlage, in *Baumgartner/Bergthaler/Pürgy* [Hrsg.], Die gewerbliche Betriebsanlage [2025], 5. Aufl., Rz. 166).

16 Zur Klärung der Frage, ob Immissionen, die während der Errichtungsphase der Betriebsanlage entstehen, im gewerbebehördlichen Betriebsanlagenverfahren zu berücksichtigen sind und diese von den Nachbarn als Einwendungen geltend gemacht werden können, ist auch § 75 Abs. 2 erster Satz GewO 1994 zu beachten. Nach dieser Bestimmung sind Nachbarn im Sinne der GewO 1994 unter anderem Personen, die bereits durch die Errichtung der Betriebsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Abgesehen davon, dass auch der Wortlaut dieser Bestimmung - eindeutig - auf die Errichtung der Betriebsanlage abstellt, hat der Verwaltungsgerichtshof zur - im Wesentlichen gleichlautenden - Bestimmung des § 19 Abs. 1 Z 1 erster Halbsatz Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 bereits ausgeführt, dass die Nachbarn auch solche Immissionen geltend machen können, die aus der Errichtung des Vorhabens resultieren (vgl. VwGH 19.12.2013, 2011/03/0160, 0162, 0164, 0165).

17 Dem gegenüber lässt die vom Verwaltungsgericht im angefochtenen Erkenntnis vertretene Rechtsansicht, dass durch die Errichtung der Betriebsanlage lediglich die Genehmigungspflicht ausgelöst wird, Auswirkungen von Errichtungsmaßnahmen im gewerbebehördlichen Betriebsanlagenverfahren aber unberücksichtigt zu bleiben hätten, außer Acht, dass § 75 Abs. 2 GewO 1994 einer Person die Rechtsposition als Nachbar bereits dann einräumt, wenn sie durch die Errichtung der Betriebsanlage gefährdet oder belästigt oder ihr Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Damit muss aber auch die Berechtigung dieser Personen einhergehen, Immissionen, die aus der Errichtung der Betriebsanlage resultieren, im gewerbebehördlichen Betriebsanlagenverfahren geltend zu machen.

18 Aus den Gesetzesmaterialien zu § 74 GewO 1973 (vgl. RV 395 BlgNR 13. GP, 160), auf die sowohl in der Revision als auch in den Revisionsbeantwortungen Bezug genommen wird, kann für die Beantwortung der Frage, ob während der Errichtung der Betriebsanlage entstehende Immissionen im Zuge des gewerbebehördlichen Betriebsanlagengenehmigungsverfahrens von den Nachbarn eingewendet werden können, nichts gewonnen werden, weil sie dazu keine Ausführungen enthalten. Dies trifft auch auf den Beschluss des Verwaltungsgerichtshofes vom 5. Mai 2023, Ra 2023/04/0028, zu, zumal die Beurteilung von Auswirkungen aus der Errichtungsphase auf die Nachbarn einer Betriebsanlage in dem diesem Beschluss zu Grunde liegenden Verfahren nicht gegenständlich und daher in die Erwägungen des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht einzubeziehen waren.

19 **6.** Schließlich kann den von der mitbeteiligten Partei in der Revisionsbeantwortung angestellten Überlegungen, wonach § 74 Abs. 2 GewO 1994 unter Bedachtnahme auf die Zuständigkeit der Länder zur Erlassung von Regelungen in Angelegenheiten des Bauwesens einschließlich der Baupolizei verfassungskonform derart zu interpretieren sei, dass Immissionen aus der Errichtungs- und Bauphase im gewerbebehördlichen Betriebsanlagengenehmigungsverfahren nicht zu berücksichtigen seien, nicht gefolgt werden. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes findet die Methode der verfassungskonformen Interpretation nämlich - wie auch jede andere Auslegungsmethode - ihre Grenze im eindeutigen Wortlaut des Gesetzes (vgl. VwGH 26.1.2023, Ro 2021/01/0001 bis 0006, mwN). Schon ausgehend vom - eindeutigen - Wortlaut des § 74 Abs. 2 GewO 1994, wonach nicht erst der Betrieb, sondern bereits die Errichtung einer gewerbebehördlichen Betriebsanlage einer Genehmigung bedarf (vgl. dazu schon die Ausführungen oben unter den Rn. 12 ff), kommt die von der mitbeteiligten Partei vorgenommene Interpretation des § 74 Abs. 2 GewO 1994 nicht in Betracht.

20 Außerdem kann dem von der mitbeteiligten Partei zur Untermauerung ihrer Rechtsansicht ins Treffen geführten Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 6. Oktober 1970, K II-1/70, VfSlg. 6262, nicht entnommen werden, dass

der Schutz vor (Lärm-)Immissionen, die bei der Errichtung einer gewerblichen Betriebsanlage entstehen, nur auf Grundlage von baupolizeilichen Gesetzesbestimmungen erfolgen kann. Der Verfassungsgerichtshof hat in diesem Erkenntnis ausschließlich auf die Unterbindung von Störungen der Allgemeinheit (der öffentlichen Ordnung) durch den Baustellenbetrieb Bezug genommen, welche nach dieser Entscheidung gemäß Art. 15 B-VG in die Gesetzgebungs- und Vollziehungskompetenz der Länder fällt, aber auch betont, dass es dem Bundesgesetzgeber nicht untersagt ist, auf Grund des Art. 10 Abs. 1 Z 8 erster Tatbestand B-VG („Angelegenheiten des Gewerbes“) nach anderen Gesichtspunkten den Betrieb von Maschinen in Bezug auf Lärmausstrahlung einer Regelung zu unterwerfen. Bereits in seinem Erkenntnis vom 19. März 1956, K II-2/55, VfSlg. 2977, hat der Verfassungsgerichtshof zu Art. 10 Abs. 1 Z 8 erster Tatbestand B-VG ausgeführt, dass - neben der Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zur Erlassung baupolizeilicher Vorschriften über die Errichtung und die Beschaffenheit einer auch gewerblichen Zwecken dienenden baulichen Anlage - eine Zuständigkeit des Bundesgesetzgebers zur Erlassung von Vorschriften über die Errichtung gewerblicher Betriebsanlagen unter anderem zur Abwehr von Gefahren für die Nachbarschaft sowie zur Hintanhaltung von Belästigungen der Nachbarschaft besteht. Dass die Errichtungsphase davon nicht umfasst wäre, lässt sich aus dieser Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes nicht ableiten. Die von der mitbeteiligten Partei angestellten verfassungsrechtlichen Überlegungen finden daher auch in der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes keine Deckung.

21 Schließlich hat auch der Verwaltungsgerichtshof in seiner Rechtsprechung bereits ausgeführt, dass er keine verfassungsrechtlichen Bedenken hegt, wenn bereits die Errichtung einer Betriebsanlage (sowie die Änderung einer genehmigten Betriebsanlage) und nicht erst der Betrieb selbst der Genehmigungspflicht im Sinne des § 74 Abs. 2 GewO 1994 unterliegt (vgl. zur - identen - Vorgängerbestimmung des § 74 Abs. 2 GewO 1973 VwGH 20.9.1994, 93/04/0087).

22 **7.** Das Verwaltungsgericht wäre somit verpflichtet gewesen, sich auch mit den Auswirkungen, die aus der Errichtung der Erweiterung der von der

mitbeteiligten Partei betriebenen Betriebsanlage resultieren, im Zuge des gewerberechtlichen Genehmigungsverfahrens zu befassen und auch entsprechende Feststellungen zu treffen. Da das Verwaltungsgericht dies auf Grund seiner unrichtigen Rechtsansicht unterlassen hat, liegt ein sekundärer Verfahrensmangel vor, weshalb das angefochtene Erkenntnis mit inhaltlicher Rechtswidrigkeit belastet ist.

23 **8.** Im vorliegenden Fall erfolgte gemäß § 356b Abs. 1 GewO 1994 eine Mitanwendung der materiellrechtlichen Genehmigungs-(Bewilligungs-) Regelungen des Forstgesetzes 1975 und des Wasserrechtsgesetzes 1959, wobei der mitbeteiligten Partei Bewilligungen zur Rodung einer Waldfläche und zur Beseitigung von Dach-, Parkplatz- und Straßenwässern durch Versickerung erteilt wurden. Die rechtswidrige Beurteilung der Genehmigungsvoraussetzungen nach der GewO 1994 führt nun dazu, dass auch jene Bewilligungen, die wegen der in § 356b Abs. 1 GewO 1994 angeordneten Verfahrenskonzentration von der Gewerbebehörde auf Grundlage der mitangewendeten materiellrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen erteilt wurden, keinen Bestand haben können, weil deren Mitanwendung im Rahmen des gewerbebehördlichen Verfahrens, das der Klärung der Frage dient, ob die gewerberechtlichen Voraussetzungen für die Genehmigung der Betriebsanlage vorliegen, erfolgte.

24 **9.** Das angefochtene Erkenntnis war daher gemäß § 42 Abs. 2 Z 1 VwGG zur Gänze - der trennbare Spruchpunkt II) des Bescheides der belangten Behörde vom 30. März 2023, mit dem der mitbeteiligten Partei gemäß § 69 Abs. 5 GewO 1994 eine Ausnahmegenehmigung von § 11 Abs. 4 der Kälteanlagenverordnung erteilt worden war, war nicht Gegenstand des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht - aufzuheben, ohne dass auf das weitere Vorbringen der revisionswerbenden Parteien einzugehen war.

25 **10.** Die Kostenentscheidung gründet sich auf die §§ 47 ff, insbesondere auf § 53 Abs. 1 VwGG iVm der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2014.

W i e n , am 1. September 2026